



An den Grossen Rat

14.5530.02

BVD/P145530

Basel, 16. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2016

## Anzug Alexander Gröflin und Konsorten betreffend weniger Verkehrsschilder im Strassenverkehr

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 den nachstehenden Anzug Alexander Gröflin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Um sich sicher im Strassenverkehr fortzubewegen, muss jeder Verkehrsteilnehmer gleichzeitig auf viele verschiedene Einflüsse achten. Sei es eine Schule mit spielenden Kindern oder Hindernisse auf der Strasse selbst - es gibt viele Situationen, bei denen man sich besonders achtsam verhalten muss. Dabei stellt sich die Frage, ob es der Verkehrssicherheit zuträgt, Verkehrsteilnehmer mit unzähligen redundanten Verkehrstafeln zu konfrontieren.

Selbst Neuropsychologen warnen vor zu vielen Schildern im Strassenverkehr. Denn je mehr Verkehrsschilder pro Zeiteinheit auftauchen, umso mehr wird die Wahrnehmungskapazität der einzelnen Verkehrsteilnehmer auf diese Verkehrsschilder gezogen. Deswegen bleibt für den Rest, also z.B. spielende Kinder, weniger übrig. Problematisch ist nicht nur die Anzahl der Schilder, sondern auch deren Klarheit. Ab einem bestimmten Punkt löst die Fülle an Information eine Kurzschlussreaktion aus, als wäre kein Verkehrsschild vorhanden (Jäncke 2008).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich mit diesem Thema kritisch auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass tatsächlich ein Überfluss an Verkehrsschildern bestand. Anhand eines Kriterienkatalogs konnte das zuständige Amt zahlreiche überflüssige Verkehrsanordnungen identifizieren. Daraufhin wurden unter dem Titel "Tafel weg" rund 2'000 Verkehrsanordnungen (Signalisationstafeln) auf aargauischen Kantonsstrassen entfernt; ohne dass die Verkehrssicherheit gelitten hätte.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten, ob anhand eines Kriterienkatalogs eine Reduktion von überflüssigen Verkehrsanordnungen (Signalisationstafeln) im Kanton Basel-Stadt erzielt werden kann.

Alexander Gröflin, Christophe Haller, Franziska Roth-Bräm, Heidi Mück, Patricia von Falkenstein, Remo Gallacchi, Aeneas Wanner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Signalisationen definieren zusammen mit den Markierungen auf der Fahrbahn die Verkehrsführung, schaffen Klarheit und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Der Regierungsrat teilt aber die Auffassung der Anzugsstellenden, dass zu viele Signalisationstafeln kontraproduktiv sein können. Bereits heute wird daher laufend geprüft, ob auf bestimmte bestehende Signalisationen verzichtet werden kann, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden oder unklare Situationen zu schaffen.

## 1. Allgemeines

Grundsätzlich wird der Strassenverkehr im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der dazugehörigen Verkehrsregelnverordnung (VRV) geregelt. Diese rechtlichen Grundsätze gelten in der ganzen Schweiz für alle Verkehrsteilnehmenden. Muss eine Behörde örtlich von diesen Grundsätzen abweichen, so muss sie die konkrete Regelung (in der Regel handelt es sich um eine Einschränkung) anordnen und entsprechend der Strassensignalisationsverordnung (SSV) signalisieren und/oder markieren. Verkehrssignale sollen Verhaltensregeln anzeigen, einen flüssigen und homogenen Verkehrsablauf ermöglichen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden gewährleisten.

Das Anliegen des vorliegenden Anzugs bezüglich Reduktion von Verkehrssignalen wird im Grundsatz bereits in der Signalisationsverordnung (SSV) des Bundes berücksichtigt; so besagt SSV Art. 101 Abs. 3: *„Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Sie sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen.“* In SSV Art. 105 Abs. 2 steht: *„Die Behörde lässt unnötige Signale entfernen, beschädigte ersetzen und sorgt für rechtzeitiges Erneuern der Markierungen. Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.“* Eine weitere gesetzliche Vorgabe ist in SSV Art. 107 Abs. 5 wie folgt geregelt: *„Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben.“*

## 2. Reduktion überflüssiger Signalisationen

### 2.1 Aktionen in anderen Kantonen

Der Kanton Aargau hat mit seiner Aktion „Tafel weg“ bei der Überprüfung auf den Aargauer Kantonsstrassen auf 1'150 km Kantonsstrassennetz (mehrheitlich Überlandstrassen) rund 1'850 Verkehrsschilder demontiert und 380 Signalstandorte aufgehoben. Zur Hauptsache wurde die Signalisation bei Kreiseln und Kreuzungen sowie bei der Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit beim Verlassen der Ortschaft vereinfacht. Sofern nicht Sicherheitsaspekte eine Wiederholung notwendig machten, wurden auch Wiederholungen von Geschwindigkeits- und Hauptstrassensignalen abmontiert. Die Stadt Zürich hat mit der Aktion „weniger ist mehr“ etwa 3'000 Signale von insgesamt 55'000 im Stadtgebiet abgebaut. Der Kanton Luzern hat die Verkehrssignale auf seinem Strassennetz auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und 550 entbehrliche Schilder entfernt.

### 2.2 Situation in Basel-Stadt

Ein pauschaler Vergleich mit anderen Kantonen und Städten ist aufgrund der unterschiedlichen Situationen nicht aussagekräftig.

Eine effiziente und möglichst schlanke Signalisation ist für die zuständigen Fachstellen schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Daueraufgabe. Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile, Begehren von ansässigen Unternehmungen (z.B. spezielle Parkierregelungen, Schaffung von Anliefermöglichkeiten) oder der Anwohnerschaft (z.B. Einrichten von Einbahnstrassen zur Unterbindung von Durchgangsverkehr auf Quartierstrassen, Verdeutlichung geltender Regelung), stehen oft dem Grundsatz entgegen, möglichst wenige Signale aufzustellen. Wo viele unterschiedliche Ansprüche auf engem Raum aufeinander treffen, ist ein gewisses Mass an Verdeutlichung (= Signalisation) der Regulierungen unabdingbar. Die gesetzlichen Grundlagen sind dabei ebenso zu beachten wie die Anforderungen der Kantonspolizei, die für die Kontrolle und Durchsetzung zuständig ist.

Dank der Einführung von Tempo 30- sowie von Begegnungszonen mit der entsprechenden Zonensignalisation wurde in Basel in der Vergangenheit bereits eine markante Reduktion der Signale um mehrere hundert Stück erreicht.

### 2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme und Überprüfung

Eine aktuelle Bestandsaufnahme (Stichtag 30. September 2016) zeigt, dass in Basel (inkl. Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen) ca. 23'900 Signale an ca. 15'300 Signalstandorten stehen. Zusätzlich gibt es ca. 3'300 Wegweiser an ca. 1'600 Standorten.

Um das Potenzial für eine Reduktion abschätzen zu können, hat das Amt für Mobilität in zwei bestehenden Tempo 30-Zonen (je Gross- und Kleinbasel) sowie an ausgewählten verkehrsorientierten Strassen in Grossbasel-Ost untersucht, welche Signale unter Berücksichtigung ihrer Funktion und der gesetzlichen Aspekte überflüssig sind und entfernt werden könnten. Gemäss der Untersuchung ergab sich in diesen Strassen ein geringes Reduktionspotenzial von lediglich rund 2–3%.

## 3. Fazit

Wie bereits erwähnt werden Signalisationen im Kanton Basel-Stadt laufend überprüft und, wo nicht mehr nötig, entfernt. Besonders mit der Einführung von Zonensignalisationen (Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen, Zonensignalisation für Fahr- und Parkierungsverbote) konnten viele Signale entfernt werden. Alleine bei der Umsetzung des Verkehrskonzepts Innenstadt wurden rund 250 Signalstandorte mit etwa 350 Signalen aufgehoben.

Die zuständigen Fachstellen werden weiterhin nur so viele Signale wie nötig anordnen und in erster Linie im Rahmen von Neu- und Umbauprojekten prüfen, ob nicht mehr erforderliche Signale entfernt, Widersprüche zwischen Signalen bereinigt oder Signale und Wegweisern besser platziert werden können.

Der Regierungsrat sieht daher von weiteren Massnahmen zur Reduktion der Signalisation ab.

## 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Alexander Gröflin und Konsorten betreffend „Weniger Verkehrsschilder im Strassenverkehr“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin